

# Amtsblatt

## für den Landkreis Lüneburg



41. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 16.04.2015

Nr. 5

### Inhaltsverzeichnis

#### A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg zur vorbeugenden Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner . . . . .	86
Bekanntmachung eines Sitzübergangs im Kreistag des Landkreises Lüneburg . . . . .	87

#### B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Samtgemeinde Bardowick	Haushaltssatzung 2015 des Flecken Bardowick . . . . .	87
	Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen im Flecken Bardowick . . . . .	88
	Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Vögelsen . . . . .	89
	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 c „Wohngelände Pferdewiese, 3. Änderung“ der Gemeinde Vögelsen . . . . .	90
Samtgemeinde Gellersen	1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Gellersen für das Haushaltsjahr 2015. . . . .	91
	Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung). . . . .	92
	Entschädigungssatzung der Gemeinde Südergellersen . . . . .	102
Samtgemeinde Ilmenau	Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Melbeck . . . . .	104
Samtgemeinde Osteide	4. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung in der Samtgemeinde Osteide (Entschädigungssatzung) . . . . .	105
	1. Änderungssatzung zur Satzung über die Freiwillige Feuerwehr Osteide . . . . .	106
	1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Reinstorf . . . . .	111
Samtgemeinde Scharnebeck	Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Hohnstorf/Elbe . . . . .	111
	Bebauungsplan Nr. 10 „Reithscheuer West“ –	
	1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften, Gemeinde Hohnstorf/Elbe . . . . .	112
	Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Rullstorf . . . . .	114
	Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Scharnebeck . . . . .	115

#### C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

#### D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Planungsverband Gewerbegebiet B4	Haushaltssatzung 2015 Planungsverband Gewerbegebiet B4 . . . . .	116
Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg	Einladung zur Bekanntgabe und Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse für die nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke und des geänderten Kapitalisierungsfaktors . . . . .	117

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).  
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,  
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.  
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

### Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg zur vorbeugenden Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner

Zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor dem Eichenprozessionsspinner wird angeordnet:

1. Der Landkreis Lüneburg bekämpft im Frühjahr 2015 neu geschlüpfte Raupen des Eichenprozessionsspinners durch Besprühen befallener Bäume mit einem Bekämpfungsmittel,
  - a) bevor sich die Brennhaare entwickelt haben und
  - b) an Orten nahe dem für die allgemeine Öffentlichkeit frei zugänglichen Straßenraum oder entsprechenden Plätzen, wo die menschliche Gesundheit besonders gefährdet ist.

Insoweit übernimmt der Landkreis Lüneburg die Zuständigkeit nach § 102 Abs. 1 Nds. SOG. Die Zuständigkeit bleibt im Übrigen weiter bei den örtlichen Ordnungsbehörden, also insbesondere für die Bekämpfung in für die allgemeine Öffentlichkeit nicht frei und uneingeschränkt zugänglichen Bereichen oder für die mechanische Beseitigung von Raupen oder Nestern.

2. Innerorts wird die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners durch Besprühen befallener Bäume mit dem Bekämpfungsmittel Dimilin vom Boden aus in folgenden Siedlungsbereichen durchgeführt:

#### **Gemeinde Amt Neuhaus**

Bitter, Bohnenburg, Darchau, Dellien, Groß Banratz, Groß Kühren, Gülstorf, Haar, Herrenhof, Kaarßen, Konau, Krusendorf, Laake, Laave, Neu Garge, Neuhaus, Niendorf, Pommäu, Popelau, Pinnau, Preten, Privelack, Raffatz, Rassau, Rosien, Stapel, Stixe, Strachau, Sumte, Tripkau, Vockfey, Wehningen, Wilkenstorf, Zeetze

#### **Stadt Bleckede**

Alt Garge, Barskamp, Bleckede, Bleckeder Moor, Brackede, Garlstorf, Garze, Karze, Nindorf, Radegast, Rosenthal, Vogelsang, Wendewisch

#### **Samtgemeinde Dahlenburg**

Bahnhof Göhrde, Dahlenburg, Dumstorf, Eichdorf, Eimstorf, Ellringen, Gienau, Nahrendorf, Pommoissel, Ventschau

#### **Samtgemeinde Osteide**

Barendorf, Bavendorf, Gifkendorf, Holzen, Horndorf, Neetze, Neu Neetze, Radenbeck, Reinstorf, Rohstorf, Sülbeck, Süttoft, Thomasburg, Vastorf, Volkstorf, Wendisch Evern, Wennekath, Wiecheln

#### **Samtgemeinde Scharnebeck**

Ahrens Schulter, Barförde, Bockelkathen, Boltersen, Brietlingen, Brietlingen-Moorburg, Bullendorf, Echem, Hittbergen, Hohnstorf, Jürgenstorf, Lüdersburg, Lüdershausen, Neu Jürgenstorf, Nutzfelde, Rullstorf, Scharnebeck

#### **Gemeinde Adendor**

**Hansestadt Lüneburg** – gesamtes Stadtgebiet

#### **Samtgemeinde Ilmenau**

Barnstedt, Deutsch Evern, Embsen, Heinsen, Kolkhagen, Melbeck, Neu Oerzen, Oerzen

#### **Samtgemeinde Bardowick**

Barum mit den Ortsteilen St. Dionys und Horburg, Handorf, Radbruch, Bardowick

#### **Samtgemeinde Gellersen**

Dachtmissen, Heiligenthal, Kirchgellersen, Reppenstedt, Südergellersen, Westergellersen

In Ausnahmefällen wird der Eichenprozessionsspinner in der Gemeinde Amt Neuhaus an nachfolgenden Stellen auch außerhalb von Ortschaften vom Boden aus bekämpft:

Bahndamm östlich von Preten, Zufahrtsstraße zum Hotel Gülstorf und das Gelände des Hotels und nördlicher Teil des Sumter Sees.

3. Außerorts wird das Bekämpfungsmittel vom Hubschrauber aus auf befallene Bäume aufgesprüht. Die hiervon betroffenen Straßenabschnitte werden während der Ausbringung des Bekämpfungsmittels für ca. 15 Minuten für den öffentlichen Straßenverkehr gesperrt.
4. Die genauen Orte der Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners beruhen auf den Meldungen der örtlichen Ordnungsämter und ergeben sich aus der beigefügten Karte.
5. Die Bekämpfung erfolgt im Zeitraum vom 01.04.2015 bis 15.06.2015. Die konkreten Termine richten sich nach der Larvenentwicklung.
6. Die Ausbringung des Bekämpfungsmittels erfolgt teilweise auf Flächen und Wegen im kommunalen Eigentum. Sofern Flächen Dritter betroffen sind, ist der Einsatz von diesen Personen zu dulden.
7. In Bereichen, die dem Naturschutz dienen, gilt:
  - a) nur Bereiche mit besonderer Gefährdungslage für die menschliche Gesundheit werden behandelt,
  - b) eingesetzt werden nur besonders qualifizierte Bekämpfungsunternehmen,
  - c) der Einsatz an besonders sensiblen Stellen wird fachlich überwacht.
8. Als Bekämpfungsmittel wird Dimilin 80 WG eingesetzt.
9. Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung wird angeordnet.
10. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung sowie die Karte, aus der die zu behandelnden Bereiche entnommen werden können, können im Internet unter [www.lueneburg.de/Eichenprozessionsspinner](http://www.lueneburg.de/Eichenprozessionsspinner) eingesehen werden. Dem Original der Allgemeinverfügung liegt eine ausgedruckte Karte bei. Originalverfügung und Karte können bei der Kreisverwaltung im Gebäude 4, Eingang Am Graalwall 4, 21335 Lüneburg, 1. Stock, Zimmer 109, während der üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Ansprechpartnerin ist Frau Ute Böther, Tel. 04131 26-1489.

**Rechtsgrundlagen:**

Die Verfügung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 11, 102 Abs.1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. 2005 S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

**Hinweis:**

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 367) erhoben werden. Mit allgemein üblichen E-Mails kann elektronischer Rechtsverkehr **nicht** betrieben werden. Auf der Internetseite des Nds. Oberverwaltungsgerichtes finden Sie hierzu weitere Informationen.

Lüneburg, 03.03.2015

i. V. J. Krumböhrmer

**Bekanntmachung eines Sitzübergangs im Kreistag des Landkreises Lüneburg**

In der Besetzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg ist folgende Veränderung eingetreten:

**Sabine Brunke-Reubold (GRÜNE)** hat auf ihr Mandat als Kreistagsabgeordnete des Landkreises Lüneburg verzichtet. Gemäß § 38 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes wird

**Thomas Rieckmann (GRÜNE)**

als nachrückende Ersatzperson Kreistagsmitglied des Landkreises Lüneburg.

Das Ende der Mitgliedschaft von Frau Brunke-Reubold hat der Kreistag in seiner Sitzung am 23.03.2015 festgestellt. Herr Rieckmann wurde in der gleichen Sitzung verpflichtet und auf seine Pflichten hingewiesen.

Lüneburg, 31. März 2015

Der Kreiswahlleiter  
des Landkreises Lüneburg  
In Vertretung  
Leitzmann

**B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden**

**Haushaltssatzung des Flecken Bardowick für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat des Flecken Bardowick in der Sitzung am 14. März 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b>		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	8.197.600 Euro	7.444.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf		7.984.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	8.197.600 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf		0 Euro
2. im <b>Finanzhaushalt</b>		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		6.842.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		7.326.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit		56.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit		622.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		566.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		89.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.464.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.039.000 Euro

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 566.000 Euro festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 220.000 Euro festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

## § 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden gem. § 20 GemHKVO für über-tragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

## § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen.

Bardowick, 14. März 2015

Luhmann  
Gemeindedirektor

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Land-kreis Lüneburg am 01. April 2015 unter dem Az. 34.40-15.12.10/21 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17. April 2015 bis 27. April 2015 in der Gemeindever-waltung Bardowick, Schulstraße 12, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bardowick, 9. April 2015

Luhmann  
Gemeindedirektor

## Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen im Flecken Bardowick

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) – jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat des Flecken Bardowick in seiner Sitzung am 14.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen im Flecken Bardowick vom 10.05.2005 wird mit Wirkung vom 14.03.2015 aufgehoben.

### § 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bardowick, den 14.03.2015

(Luhmann)  
Gemeindedirektor

## Haushaltssatzung der Gemeinde Vögelsen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Vögelsen in seiner Sitzung am 19. März 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b>			
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.041.600 Euro	2.119.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf		2.119.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	2.041.600 Euro	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf		0 Euro
2. im <b>Finanzhaushalt</b>			
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag			
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		2.066.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		1.984.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit		0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit		512.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		0 Euro
festgesetzt.			
Nachrichtlich: Gesamtbetrag			
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes			2.066.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes			2.497.300 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2. Gewerbesteuer		
		330 v. H.

### § 6

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

### § 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen.

Vögelsen, 19. März 2015

Rogge  
Bürgermeisterin

## II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17. April 2015 bis 27. April 2015 in der Gemeindeverwaltung Vögelsen, 21360 Vögelsen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Vögelsen, 9. April 2015

Rogge  
Bürgermeisterin

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 15 c „Wohngebiet Pferdewiese, 3. Änderung“ der Gemeinde Vögelsen

Der Rat der Gemeinde Vögelsen hat in seiner Sitzung am 19.03.2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 15 c „Wohngebiet Pferdewiese, 3. Änderung“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem abgebildeten Lageplan (unmaßstäblich) mit einer unterbrochenen schwarzen Linie gekennzeichnet.



Mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 15 c „Wohngebiet Pferdewiese, 3. Änderung“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung im Gemeindebüro der Gemeinde Vögelsen, Lüneburger Straße 13, 21360 Vögelsen während der Sprechzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs.1 BauGB eine Verletzung der

- 1) nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist,
- 2) eine nach § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Vögelsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Vögelsen, den 31.03.2015

S. Rogge  
Bürgermeisterin

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Gellersen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in der Sitzung am 16.03.2015 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	Vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge				
ordentliche Aufwendungen				
außerordentliche Erträge				
außerordentliche Aufwendungen				
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
Einzahlungen für Investitionstätigkeit				
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.228.100,--	320.000,--		2.548.100,--
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.323.300,--	320.000,--		1.643.300,--
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit				

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.323.300,-- € um 320.000,-- € erhöht und damit auf 1.643.300,-- € neu festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für 2015 wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

### § 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

### § 5

Die Hebesätze werden nicht geändert.

Reppenstedt, 16.03.2015

In Vertretung  
Susanne Stille, Samtgemeindeoberrätin

## 2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 26.03.2015 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10/50 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 27.04.2015 bis zum 06.05.2015 im Rathaus der Samtgemeinde Gellersen, Dachtmisser Str. 1, 21391 Reppenstedt, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Reppenstedt, 07.04.2015

In Vertretung  
Susanne Stille, Samtgemeindeoberrätin

## **Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung)**

Aufgrund der §§10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), i. V. m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), i. V. m. §§54 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. 2009, 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 Gesetz v. 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung vom 16. März 2015 folgende Satzung beschlossen.

### **Inhaltsverzeichnis**

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>
§ 1	Allgemeines
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Anschluss und Benutzungszwang
§ 4	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§ 5	Entwässerungsgenehmigung
§ 6	Entwässerungsantrag
§ 7	Allgemeine Einleitungsbedingungen
§ 8	Besondere Einleitungsbedingungen
<b>II.</b>	<b>Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen</b>
§ 9	Anschlusskanal
§ 10	Grundstücksentwässerungsanlage
§ 11	Abwasservorbehandlungsanlagen
§ 12	Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
§ 13	Sicherung gegen Rückstau
<b>III.</b>	<b>Besondere Bestimmungen für die Fäkalschlambeseitigung und für abflusslose Sammelgruben</b>
§ 14	Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben
§ 15	Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben
§ 16	Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes
<b>IV.</b>	<b>Schlussvorschriften</b>
§ 17	Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage
§ 18	Anzeigepflichten
§ 19	Altanlagen
§ 20	Befreiungen
§ 21	Haftung
§ 22	Zwangsmittel
§ 23	Ordnungswidrigkeiten
§ 24	Beiträge und Gebühren
§ 25	Übergangsregelung
§ 26	Inkrafttreten

### **Anhang I Mindestanforderungen für die Einleitung von Abwasser**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **1 §**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Samtgemeinde Gellersen (SG) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
  1. zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
  2. Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisationsanlagen im Trennverfahren und Abgabe des gesamten Schmutzwassers an die Stadt Lüneburg zur Weiterbehandlung des Abwassers in der städtischen Abwasserbehandlungsanlage (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die SG

### **2 §**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die SG abwasserbeseitigungspflichtig ist.

- (2) **Abwasser** im Sinne der Satzung ist Schmutzwasser.

**Schmutzwasser** ist

1. das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser);  
das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.  
Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.
- (3) **Grundstück** im Sinne der Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar oder wirtschaftlich nutzbar sind.
- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (5) Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (6) Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören.
  - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigschächte oder die Inspektionsöffnungen, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück,
  - b) alle zur Erfüllung der in Ziff. a) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der SG und von ihr beauftragten Dritten.
- (7) Zur öffentlichen dezentralen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der SG und deren Beauftragten.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

### § 3

#### **Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser**

- (1) Jede/r Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentliche Abwasseranlage vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die SG kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs.6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/Die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die SG. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, sind auf Verlangen der SG alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht, der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

### § 4

#### **Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von einem Monat nach der Aufforderung zum Anschluss bei der SG gestellt werden. Für die Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die SG kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

### § 5

#### **Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Die SG erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung. Für den Bau und Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage, wobei das gesammelte Regenwasser als Brauchwasser Verwendung findet, bedarf es ebenfalls der Genehmigung. Ausnahme: Anlagen, bei denen das gesammelte Regenwasser nur zur Gartenbewässerung genutzt wird.

- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die SG entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolge des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerin. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die SG kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung mit Nebenbestimmungen versehen.
- (6) Vor Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die SG ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden.

## § 6

### Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der SG mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens 1 Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 2 Monate vor deren geplanten Beginn einzureichen. Der Antrag ist in 2-facher Ausfertigung einzureichen.  
Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) ist der Entwässerungsantrag zeitgleich mit der Mitteilung über eine genehmigungsfreie Baumaßnahme vorzulegen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
  1. Erläuterungsbericht mit
  2. einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwasser sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt.
  3. Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
    - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
    - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage
    - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Fette, Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe).
  4. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer,
    - Gemarkung, Flur und Flurstück,
    - Gebäude und befestigte Flächen,
    - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
    - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
    - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
    - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baubestand.
  5. Einen Kanalbestandsplan im Maßstab 1 : 500 mit Höhenangaben bezogen auf Meter über Normalhöhennull (m. ü. NHN) des öffentlichen Kanalnetzes
  6. einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitungen und die Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angaben der Höhenmaße des Grundstückes und der Sohlhöhe im Verhältnis zur Straße, bezogen auf m. ü. NHN mit Darstellung der Rückstauenebene,
  7. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
  - für vorhandene Anlagen = schwarz
  - für neue Anlagen = rot
  - für abzubrechende Anlagen = gelb
- (4) Die SG kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (5) Der Entwässerungsantrag ist von einer sachkundigen Person oder Stelle zu erstellen und von dieser gemeinsam mit dem Antragsteller zu unterzeichnen.

## § 7

### Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 58 WHG i. V. m. § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der SG auszuhändigen, soweit nicht die SG für die Erteilung der Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den Schmutzwasserkanal dürfen Grund- und Oberflächenwasser (Regenwasser) nicht eingeleitet werden.
- (4) Die SG ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu prüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist die SG berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten dieser Überprüfung sind vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin nur dann zu tragen, wenn die Einleitungsbedingungen nicht eingehalten werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der SG die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Satzung unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die SG berechtigt, auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (7) Entspricht der Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind die Grundstückseigentümer sowie ggf. die Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die SG kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

## § 8

### Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
  - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
  - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
  - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
  - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabreinigung erschweren oder
  - die öffentliche Sicherheit gefährden oder
  - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
  - Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
  - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung,
  - Kaltreiniger oder ähnlich Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabsecheidung verhindern;
  - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschl. des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10) chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoff-Wasserstoff-Säure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe;
  - Kondensate aus Brennkesseln dürfen entsprechend dem ATV-DVWK Regelwerk hier: ATV-A 251 eingeleitet werden;
  - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
  - Inhalte von Chemietoiletten;
  - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
  - Grund-, Drain- und Kühlwasser;
  - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
  - Abwasser aus Schlachthöfen und Verarbeitungsbetrieben Tierischer Nebenprodukte, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i. d. F. vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482) entspricht.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 24.02.2012 (BGBl. I, Seite 212) - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.

- (3) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechtes, nur eingeleitet werden, wenn in der Stichprobe die Einleitungswerte lt. Anhang I nicht überschritten werden. § 7 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend. Die Probenentnahmearart ist auf den jeweiligen Parameter abzustimmen (Stichprobe/qualifizierte Stichprobe).
- (4) Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicher zu stellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in der Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i.d.F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 6 der Verordnung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973).
- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n) und die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

## **II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen**

### **§ 9**

#### **Anschlusskanal**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigeschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die SG. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die SG kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast gesichert und/oder einer Dienstbarkeit sichern lassen.
- (3) Die SG lässt den Anschlusskanal bis an die Grundstücksgrenze herstellen. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat einen Kontrollschacht entsprechend DIN 1986 herzustellen oder herstellen zu lassen, nachdem der Anschlusskanal fertig gestellt ist. Der Kontrollschacht ist auf dem Grundstück des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerin unmittelbar an die Grundstücksgrenze einzubauen und von dem Eigentümer zu unterhalten. Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (4) Bei Sanierung der öffentlichen Abwasseranlagen werden die Anschlusskanäle überprüft und gegebenenfalls neu hergestellt. Ist ein Kontrollschacht auf dem Grundstück nicht vorhanden, so ist dieser vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin nach DIN 1986 herzustellen bzw. herstellen zu lassen.
- (5) Die SG hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt. Ist ein Übergabeschacht oder eine Revisionsöffnung auf dem Grundstück nicht vorhanden, so hat die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer diese/n herzustellen/herstellen zu lassen.
- (6) Der/Die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

### **§ 10**

#### **Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Für das Errichten, Ändern und Beseitigen von Grundstücksentwässerungsanlagen gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Anforderungen der NBauO und hierauf gestützte Rechtsverordnungen, Satzungen, soweit in dieser Satzung nicht weitergehende Anforderungen geregelt sind.
- (2) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind von der Grundstückseigentümerin/ dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2008-04 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3

von November 2004, 4 von Dezember 2011, 30 von Februar 2012 und 100 von Mai 2008 – „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ – und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals auf Dichtheit zu überprüfen. Sofern die Anforderung nicht erfolgt, ist sie spätestens bis zum ... auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

- (3) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein Unternehmen erfolgen, das durch eine entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es gegenüber der SG die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die SG in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Bis zur Abnahme der Rohrleitungen ist ein Protokoll über die Dichtheitsprüfung gem. DIN 1986 vorzulegen.
- (6) Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist unter gleichzeitiger Vorlage einer Fertigstellungsmeldung, die von einer sachkundigen Person oder Stelle zu unterzeichnen ist, zu beantragen.
- (7) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der SG unverzüglich mitzuteilen. Die SG kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der Grundstückseigentümer in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (8) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes (1), so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die SG kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die SG. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.
- (9) Ist die Ableitung des Abwassers zu den öffentlichen Abwasseranlagen mit natürlichem Gefälle nicht möglich, so kann die SG zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes von der Grundstückseigentümerin/dem Grundstückseigentümer auf deren/dessen Kosten den Einbau und Betrieb von ausreichenden privaten Pumpanlagen verlangen.

## **§ 11**

### **Abwasservorbehandlungsanlagen**

- (1) Abwasservorbehandlungsanlagen, wie z. B. Leichtflüssigkeitsabscheider, Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen werden gefordert, wenn das unbehandelte Abwasser nicht den Einleitungsbedingungen dieser Satzung entspricht. Auf eine gegebenenfalls erforderlich werdende Genehmigungspflicht gemäß § 154 NWG wird hingewiesen.
- (2) Abwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie es bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Fällt auf einem Grundstück Abwasser an, welches unter die Regelungen nach der Abwasserverordnung nach § 7 a Wasserhaushaltsgesetz für den Ort des Anfalls oder vor Vermischen mit anderen Teilströmen fällt, so ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.
- (3) Die SG kann Kontrolleinrichtungen vorschreiben, mit denen die Wirkung der Abwasservorbehandlungsanlage und die Beschaffenheit und Menge des Abwassers festzustellen und dauerhaft zu überwachen sind. Die Plombierung von Sicherheitseinrichtungen kann angeordnet werden.
- (4) Lässt sich eine erforderliche Vorbehandlung der Abwässer nicht oder nicht zu einem festgesetzten Zeitpunkt erreichen, so kann die SG die weitere Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen untersagen.
- (5) Hinter Abwasservorbehandlungsanlagen muss in der Ablauffleitung ein Probenentnahmeschacht vorhanden sein.

## **§ 12**

### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die SG kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 – 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Der SG oder Beauftragten der SG ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die SG oder Beauftragte der SG sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die SG dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die SG ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Die SG kann, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtigkeitsüberprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtigkeitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanschlüsse undicht ist.

### **§13**

#### **Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die SG nicht hergeleitet werden. Der Anschlussnehmer hat die SG außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist die Oberkante des höher gelegenen Schachtes der Haltung, innerhalb welcher die Anschlussstelle der Grundstücksentwässerungsanlage liegt. Bei unter dem Rückstau liegenden Räumen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Abwasserwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

### **III Besondere Bestimmungen für die Fäkalschlambeseitigung und für abflusslose Sammelgruben**

#### **§ 14**

##### **Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben**

- (1) Die Ableitung des in Kleinkläranlagen behandelten Abwassers bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörden.
- (2) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der SG oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (3) Der SG ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
  1. Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube
  2. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
    - Straße und Hausnummer,
    - vorhandene und geplante bauliche Anlage auf dem Grundstück,
    - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube,
    - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten
    - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug
  3. Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen)
- (4) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.
- (5) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 8 Abs. 1 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

#### **§ 15**

##### **Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben**

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom Grundstückseigentümer/von der Grundstückseigentümerin nach DIN 1986/100 von Mai 2008 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 12 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der SG oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit der Entleerung gegenüber der SG rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - anzuzeigen.

#### **§ 16**

##### **Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes**

- (1) Kleinkläranlagen werden von der SG oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2001, entleert
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den/die Grundstückseigentümer/in die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der SG innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

- (3) Werden der SG die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen.
- (4) Eine Entleerung der Vorklärung hat alle 5 Jahre zu erfolgen.
- (5) Die SG kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und –konsistenz nicht erforderlich ist.
- (6) Die SG oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

#### **IV Schlussvorschriften**

##### **§ 17**

##### **Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage**

Einrichtungen der öffentlichen Abwasseranlagen dürfen nur von der SG, von ihr Beauftragten oder mit Zustimmung der SG betreten werden. Eingriffe an den öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

##### **§ 18**

##### **Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs (§ 3), hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der SG mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die SG unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich - anschließend zudem schriftlich - der SG mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der SG schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. Produktionsumstellung), hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der SG mitzuteilen.

##### **§ 19**

##### **Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen 3 Monate auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in den Anschluss zu schließen.

##### **§ 20**

##### **Befreiungen**

- (1) Die SG kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

##### **§ 21**

##### **Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet die Verursacherin/der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat die Verursacherin/der Verursacher die SG von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der SG durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung vom 18.01.2005, Bundesgesetzblatt I, Seite 114, zuletzt geändert durch Artikel 1 G der Verordnung vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973)) verursacht, hat der SG den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als gesamtschuldnerisch.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  1. Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
  2. Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
  3. Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,

4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,
- hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der SG schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die SG von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadenersatz.

## **§ 22**

### **Zwangsmittel**

- (1) Verwaltungsakte, die zur Durchsetzung von Vorschriften dieser Satzung erlassen werden, können – auch wenn sie nicht der Gefahrenabwehr dienen - gemäß des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02.06.1982 (NGVBI S. 139) zuletzt geändert am 17.12.1999 (NGVBI S. 710) in Verbindung mit dem Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 20.02.1998 (NGVBI S. 101), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 11.12.2003 (NGVBI S. 414) mit der Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes bis zu 50.000,00 € vollstreckt werden.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorliegender Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 23**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) v. 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Abs. 1, 3 Abs. 3 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche(n) Abwasseranlage(n) anschließen lässt,
  2. § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche(n) Abwasseranlage(n) ableitet,
  3. dem gemäß § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt,
  4. § 5 Abs. 7 mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt, ohne dass die SG ihr Einverständnis erklärt hat,
  5. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
  6. § 9 Abs. 3 keinen Kontrollschacht anlegt,
  7. §§ 7, 8, 14 Abs. 4 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entspricht,
  8. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder die Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt,
  9. § 10 Abs. 3 und 6 die Entwässerungsanlage oder Teile hiervon nicht durch die SG abnehmen lässt und die Entwässerungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt,
  10. §§ 12, 16 Abs. 3 Beauftragten der SG nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage(n) gewährt,
  11. § 11 Abs. 2 die vorgeschriebene Abwasservorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt,
  12. § 14 Abs. 2 die Entleerung behindert,
  13. § 15 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit der Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der SG beauftragte Dritte vornehmen lässt,
  14. § 16 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der SG beauftragte Dritte vornehmen lässt,
  15. § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt,
  16. § 18 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,- Euro geahndet werden.

## **§ 24**

### **Beiträge und Gebühren**

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden nach besonderen Rechtsvorschriften Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **§ 25**

### **Übergangsregelung**

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 6 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

**§ 26  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Abwasserbeseitigung vom 27.06.2005 außer Kraft.

**Anhang I  
zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 16. März 2015**

**Mindestanforderungen für die Einleitung von Abwasser nach § 8 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung**

Als Analyse-, Mess- und Probenahmeverfahren sind die jeweils gültigen DIN-Vorschriften bzw. Deutschen Einheitsverfahren (DEV) anzuwenden. Die nachfolgend genannten Mindestanforderungen dürfen nicht überschritten werden.

1.	Allgemeine Parameter		DIN Normen (DEV-Nr.)	Stand
	a) Temperatur	höchstens 35°C	DIN 38404-4 (C4)	Dez. 1976
	b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN EN ISO 10523 (C5)	April 2012
	c) Absetzbare Stoffe falls die Stoffe den Kanalbetrieb negativ beeinträchtigen sonst	10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit  50 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-9 (H9)	Juli 1980
2.	<b>Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)</b>	gesamt 300 mg/l	DIN 38409-56 (H56)	Juni 2009
3.	<b>Kohlenwasserstoffe</b>			
	a) Kohlenwasserstoffindex - bis 1m³ mineralöhlhaltiges Abwasser pro Tag - über 1m³ mineralöhlhaltiges Abwasser pro Tag	100 mg/l  20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2 (H53) <b>Beachten:</b> DIN EN 858, Teil 1 DIN EN 858, Teil 2 DIN 1999-100 (Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten)	Juli 2001  Feb. 2005 Okt. 2003 Okt. 2003
	b) Adsorbierbare Organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 9562 (H14) Bei einem Chloridgehalt von mehr als 5 g/l: DIN 38409-22 (H22)	Feb. 2005  Feb. 2001
	c) Leichtflüchtige halogenierte Kohlen- wasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetra-chlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301 (F4)	Aug. 1997
4.	<b>Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)</b>			
	a) Arsen (As)	0,1 mg/l	DIN EN ISO 11969 (D18) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2	Nov. 1996 Sept. 2009 Feb. 2005
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-6 (E6) DIN 38406-16 (E16) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	Juli 1998 März 1990 Sept. 2009 Feb. 2005
	c) Cadmium (Cd)	0,1 mg/l	DIN 38406-16 (E16) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	März 1990 Sept. 2009 Feb. 2005
	d) Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3(D22) DIN 38405-24 (D24) DIN EN ISO 11885 (E22)	Nov. 1997 Mai 1987 Sept. 2009
	d) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 (E10) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	Aug. 1996 Sept. 2009 Feb. 2005

e)	Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-16 (E16) DIN 38406-7 (E7) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	März 1990 Sept. 1991 Sept. 2009 Feb. 2005
f)	Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-11 (E11) DIN 38406-16 (E16) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	Sept. 1991 März 1990 Sept. 2009 Feb. 2005
g)	Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l	DIN EN 12846 (E12) DIN EN 12846 (E31)	Aug. 2012 Aug. 2012
h)	Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-8 (E8) DIN 38406-16 (E16) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	Okt. 2004 März 1990 Sept. 2009 Feb. 2005
i)	Zinn (SN)	2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	Sept. 2009 Feb. 2005
j)	Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-16 (E16) DIN 38406-24 (E24) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	März 1990 März 1993 Sept. 2009 Feb. 2005
k)	Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN 38405-32 (D32) DIN EN ISO 11885 (E22)	Mai 2000 Sept. 2009
<b>5. Anorganische Stoffe (gelöst)</b>				
a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)	200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5-1 (E5) DIN EN ISO 11732 (E23)	Okt.1983 Mai 2005
b)	Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-13 (D13)	April 2011
c)	Cyanid, gesamt (CN)	20,0 mg/l	DIN 38405-13 (D13)	April 2011
d)	Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-4 (D4) entspr. DIN EN ISO 10304-1 (D20)	Juli 1985 Juli 2009
e)	Stickstoff aus Nitrat (NO <sub>3</sub> -N) (falls größere Frachten anfallen)	40 mg/l	DIN EN ISO 10304-1 (D20) DIN 38405-9 (D9)	Juli 2009 Sept. 2011
f)	Stickstoff aus Nitrit (NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 (D10) DIN EN ISO 10304-1 (D20)	April 1993 Juli 2009
g)	Sulfat (SO <sub>4</sub> <sup>2-</sup> )	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-1 (D20) DIN 38405-5 (D5)	Juli 2009 Jan. 1985
h)	Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN ISO 6878 (D11) DIN EN ISO 11885 (E22)	Sept. 2004 Sept. 2009
i)	Sulfid, leicht freisetzbar (S <sub>2</sub> <sup>-</sup> )	2,0 mg/l	DIN 38405-27 (D27)	Juli 1992
<b>6. Organische Stoffe</b>				
a)	Phenolindex, wasserdampfflüchtig	100 mg/l	DIN 38409-16 (H16)	Juni 1984
b)	Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass in den öffentlichen Abwasseranlagen keine sichtbare Verfärbung auftritt		
<b>7. Toxizität</b>		Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden.		

## Entschädigungssatzung der Gemeinde Südergellersen

Aufgrund §§ 10, 44, 55 Abs. 1 und 2, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 Abs. 7 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Südergellersen in seiner Sitzung am 25.02.2015 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen:

### § 1

#### Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen
  - a) eine monatliche Pauschalentschädigung von 40,- €
  - b) für jede Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses sowie der Ratsausschüsse 25,- €
2. Alleinerziehenden Ratsmitglieder können Kosten für Kinderbetreuung während der Rats- und Ausschusssitzungen auf Antrag bis zur Höhe von 15,- € erstattet werden.

## § 2

### **Aufwandsentschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder**

1. Nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder, die gemäß § 71 Abs. 7 NKomVG in die Ausschüsse berufen worden sind, erhalten für ihre Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,- €

## § 3

### **Besondere Aufwandsentschädigung für Funktionsträger/innen**

1. Unbeschadet der Regelung nach § 1 erhalten der/die Bürgermeister/in, der/die stellvertretende Bürgermeister/in und der/die weitere Beigeordnete für die Wahrnehmung ihrer besonderen Funktionen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung.
2. Sie beträgt monatlich
  - a) für den/die Bürgermeister/in 250,- €
  - b) für den/die stellvertretende(n) Bürgermeister/in 80,- €
  - c) für den/die weitere(n) Beigeordnete(n) 25,- €
3. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wird die ihm/ihr zustehende Entschädigung bis zum Ablauf des nächsten Monats nach Eintritt des Verhinderungsfalles weitergezahlt. Nach Ablauf dieser Frist erhält sein/e jeweilige(r) Vertreter/in die Entschädigung, und zwar bis zum Ablauf des Monats, in dem die Verhinderungsververtretung endet. Die dem/der Vertreter/in nach § 3 Abs 2b zustehende Entschädigung entfällt während dieses Zeitraumes.
4. Mit dem Beginn des nächsten Monats nach Fortfall der Verhinderung wird die Aufwandsentschädigung wieder an den/die Bürgermeister/in gezahlt.
5. Für den/die stellvertretende(n) Bürgermeister/in und den/die Beigeordnete(n) gilt Abs. 3 entsprechend. Falls ein/e allgemeine(r) Vertreter/in nicht zur Verfügung steht, wird die Zahlung für den Zeitraum der Verhinderung eingestellt.

## § 4

### **Aufwandsentschädigung für Verwaltungsaufgaben**

1. Für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben erhält der/die Bürgermeister/in zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung von 250,- €
2. Für die allgemeine Vertretung in Verwaltungsaufgaben erhält der/die stellvertretende Bürgermeister/in 100,- €
3. Für die Vorbereitung der Rats- und Ausschusssitzungen erhält der/die Bürgermeister/in je Sitzung einen Betrag von 25,- €
4. Für jede Sprechstunde der Gemeindeverwaltung erhält der/die Bürgermeister/in bzw. stellvertretende Bürgermeister/in einen Betrag von 25,- €

## § 5

### **Fahrkostenentschädigung**

1. Der/die Bürgermeister/in erhält für alle dienstlichen Fahrten im Interesse der Gemeinde Südergellersen innerhalb der Samtgemeinde und der Stadt Lüneburg eine monatliche Entschädigung von 50,- €
2. Der/die stellvertretende Bürgermeister/in erhält für alle Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes eine monatliche Entschädigung von 30,- €
3. Die übrigen Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse erhalten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes keine Fahrkostenentschädigung.

## § 6

### **Erstattung bei Verdienstausschlag**

1. Neben den Leistungen nach den §§ 1 bis 5 wird allen Ratsmitgliedern und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitgliedern ein nachzuweisender Verdienstausschlag erstattet.
2. Die Erstattung wird auf einen Höchstbetrag von 15,- € pro Stunde und 8 Stunden pro Tag begrenzt.
3. Die Erstattung wird gewährt, wenn ein Ratsmitglied oder ein nicht dem Rat angehörendes Ausschussmitglied im Interesse der Gemeinde an einer Veranstaltung außerhalb des Samtgemeindebereichs teilnimmt und wenn keine Erstattung von einer anderen Seite erfolgt.
4. Die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung bedarf der Genehmigung des Verwaltungsausschusses. Sie ist vor der Veranstaltung einzuholen. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters. Sie muss nachträglich vom Verwaltungsausschuss bestätigt werden
5. Die Teilnahme an Veranstaltungen durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, im Vertretungsfall durch seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter, bedarf keiner Genehmigung.

## § 7

### **Entschädigung bei Dienstreisen**

1. Für Dienstreisen außerhalb des Gebietes der Samtgemeinde und der Stadt Lüneburg erhalten alle Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz (Reisekostenstufe B).
2. Dienstreisen, für die Reisekosten geltend gemacht werden sollen, bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsausschusses. Sie ist vor Antritt der Reise einzuholen. In eiligen Fällen genügt die vorherige Zustimmung des Bürgermeister/der Bürgermeisterin. Diese Zustimmung muss nachträglich vom Verwaltungsausschuss bestätigt werden. Dienstreisen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin bedürfen keiner Genehmigung.
3. Eine Reisekostenvergütung entfällt, wenn von einer anderen Seite eine Entschädigung für die Reisekosten verlangt werden kann bzw. erfolgt.

**§ 8**

**Andere Entschädigungen**

1. Der/die vom Rat bestimmte ehrenamtliche Protokollführer/in erhält monatlich eine pauschale Entschädigung von 50,- €
2. Für die Erstellung von Niederschriften über die Sitzungen des Rates und der Ausschüsse erhält er/sie je Niederschrift 20,- €
3. Der/die vom Rat ernannte ehrenamtliche Webmaster/in erhält eine monatliche pauschale Entschädigung von 25,- €
4. Die/die vom Rat ernannte ehrenamtliche Tourismusbeauftragte der Gemeinde erhält eine monatliche pauschale Entschädigung von 25,- €

**§ 9**

**Geltungsbeginn der Satzung**

Diese Satzung tritt 14 Tage nach der Verkündung in Kraft und ersetzt die Satzung vom 01.01.2012.

Südergellersen, den 25.02.2015

S. Gärtner, Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Gemeinde Melbeck für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Melbeck in seiner Sitzung am 09.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. **im Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.842.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.019.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. **im Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.725.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.819.900,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	165.800,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	460.000,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	381.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- |   |                |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 3.185.800,00 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 3.366.700,00 € |

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 110.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000,- Euro festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer 375 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten die Ausgaben bis zur Höhe von 1.000,- Euro als unerheblich.

Melbeck, den 09.03.2015

Gemeinde Melbeck

Hübner, Stellvertretender Gemeindedirektor

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 23.03.2015 unter dem Aktenzeichen 34.40 – 15.12.10 / 64 erteilt worden.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Melbeck liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Melbeck, 21406 Melbeck, Floetstraße 4, öffentlich aus.

Melbeck, den 25.03.2015

Hübner

Stellvertretender Gemeindedirektor

## **4. Änderungssatzung zur Satzung über die Aufwandsentschädigung in der Samtgemeinde Ostheide (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 58 Abs. 1 Nr. 5, 71 Abs. 7 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung vom 17.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Entschädigungssatzung vom 26.06.2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 09.12.2014 wird wie folgt geändert:

### **§ 7**

#### **(Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen) Absatz 1**

erhält folgende Fassung:

1) Die folgenden ehrenamtlich Tätigen erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung:

1. Gemeindebrandmeisterin/Gemeindebrandmeister	150,00 €
2. stellvertr. Gemeindebrandmeisterin/innen /Gemeindebrandmeister	75,00 €
3. Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister einer Stützpunktwehr	70,00 €
4. stellvertr. Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister einer Stützpunktwehr	35,00 €
5. Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister	60,00 €
6. stellvertr. Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister	30,00 €
7. Gerätewartin/Gerätewart Stützpunktwehr	35,00 €
8. Gerätewartin/Gerätewart Ortswehr	25,00 €
9. Zuschlag je Fahrzeug	5,00 €
10. Sicherheitsbeauftragte/Sicherheitsbeauftragter	30,00 €
11. Gemeindeausbilderin/Gemeindeausbilder	30,00 €
12. Gemeindejugendwartin/Gemeindejugendwart	40,00 €
13. stellvertr. Gemeindejugendfeuerwehrwartin/Gemeindejugendfeuerwehrwart	20,00 €
14. Jugendwartin/Jugendwart Ortswehr	35,00 €
15. Gemeindegemeinschaftwartin/Gemeindegemeinschaftfeuerwehrwart	40,00 €
16. Kinderfeuerwehrwartin/Kinderfeuerwehrwart Ortswehr	35,00 €
17. Gemeindegemeinschaftbeauftragte/Gemeindegemeinschaftbeauftragter	30,00 €
18. Gemeindepressewartin/Gemeindepressewart	20,00 €
19. Gemeindegemeinschaftsführerin/Gemeindegemeinschaftsführer	10,00 €
20. Gemeindegemeinschaftsklassenbetreuerin/Gemeindegemeinschaftsklassenbetreuer	20,00 €
21. Gruppenführerin/Gruppenführer Gemeindegemeinschaftsgruppe	20,00 €
22. Gruppenführerin/Gruppenführer Gemeindegemeinschaftskommunikationsgruppe	20,00 €
23. Mitglieder des Seniorenbeirates je	5,00 €
24. ehrenamtliche/nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte	154,00 €
25. ehrenamtliche/ehrenamtlicher Jugendbeauftragte/Jugendbeauftragter	154,00 €
26. Umweltschutzbeauftragte/Umweltschutzbeauftragter	154,00 €
27. Integrationsbeauftragte/Integrationsbeauftragter je	154,00 €

### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Barendorf, am 17.03.2015

gez. Meyer

Samtgemeindebürgermeister

## **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Freiwillige Feuerwehr Ostheide**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Ostheide in seiner Sitzung vom 17.03.2015 folgende 1. Änderungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Ostheide beschlossen:

### **§ 1**

#### **Organisation und Aufgaben**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brand-schutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen
- Barendorf,
  - Neetze, Sütthorff
  - Reinstorf, Holzen und Wendhausen,
  - Thomasburg, Bavendorf und Radenbeck
  - Vastorf
  - Wendisch Evern

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehren Neetze und Reinstorf sind als Stützpunkfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GVBl. S. 125), eingerichtet. Die übrigen Ortsfeuerwehren sind Grundausrüstungsfeuerwehren.

- (2) Die Ortsfeuerwehren Barendorf, Vastorf und Wendisch Evern bilden den Zug 1, die Ortsfeuerwehren Reinstorf, Bavendorf, Holzen und Wendhausen bilden den Zug 2 und die Ortsfeuerwehren Neetze, Sütthorff, Thomasburg und Radenbeck bilden den Zug 3 (§ 20 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG). Zur Führung dieser taktischen Einheiten bestellt die Gemeindebrandmeisterin bzw. der Gemeindebrandmeister für jeden Zug eine Einheitsführerin bzw. einen Einheitsführer. Die Bezeichnung lautet Zugführerin bzw. Zugführer.

### **§ 2**

#### **Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Ostheide wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin/innen oder den/ die stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Im Bedarfsfall können bis zu zwei stellvertretende Gemeindebrandmeisterinnen oder stellvertretende Gemeindebrandmeister benannt werden. Sofern zwei stellvertretende Gemeindebrandmeisterinnen oder zwei stellvertretende Gemeindebrandmeister benannt sind, üben diese ihre Tätigkeit gleichberechtigt aus.

### **§ 3**

#### **Leitung der Ortsfeuerwehr**

Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

### **§ 4**

#### **Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von sechs Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
  2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
  3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

## § 5

### Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
  - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
  - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde für den Bereich des Feuerwesens,
  - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm – und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
  - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
  - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
  - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
  - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
  - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
  - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
  - a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
  - b) der/ den stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin/innen oder dem/ den stellvertretenden Gemeindebrandmeister/n, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen und den stellvertretenden Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
  - c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Fristgerecht i. S. d. Satz 1 ist ebenfalls die Samtgemeindebürgermeisterin bzw. der Samtgemeindebürgermeister einzuladen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

## § 6

### Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
  - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
  - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,

- c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerweereinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Geräte-  
wartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Ortskommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.

Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
  - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
  - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen. Fristgerecht i. S. d. Satz 2 ist ebenfalls die Samtgemeindebürgermeisterin bzw. der Samtgemeindebürgermeister einzuladen.
  - (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
  - (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
  - (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
  - (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

## **§ 8**

### **Verfahren bei Vorschlägen**

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

## **§ 9**

### **Angehörige der Einsatzabteilung**

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahme gesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:  
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 68. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte nach Bedarf gesondert zu alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

## **§ 10**

### **Angehörige der Altersabteilung**

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

## **§ 11**

### **Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren**

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Samtgemeinde Ostheide können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Samtgemeinde Ostheide können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

## **§ 12**

### **Angehörige der Musikabteilung**

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

## **§ 13**

### **Angehörige der Ehrenabteilung**

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters sowie nach Einvernehmensherstellung mit der Samtgemeinde durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

## **§ 14 Fördernde Mitglieder**

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

## **§ 15 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet, längstens 12 Monate, beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

## **§ 16 Verleihung von Dienstgraden**

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister unter Beteiligung des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Beförderungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister unter Beteiligung des Ortsbrandmeisters. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister unter der Beteiligung des Gemeindekommandos.

## **§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austrittserklärung
  - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
  - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
  - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
  - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
  - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
  - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
  - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
  - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
  - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
  1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
  2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt

3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
  4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
  5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
  6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindevorstand und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

gez. Meyer  
Samtgemeindevorstand

## **1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Reinstorf**

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersachsen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL S. 576) hat der Rat Gemeinde Reinstorf in seiner Sitzung am 25.03.2015 folgende Änderung der Hauptsatzung vom 19.12.2011 beschlossen:

### **Artikel I**

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Die Farben der Flagge sind grün und blau, sie zeigt als Symbol das Wappen.

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Barendorf, am 31.03.2015

gez. Schlikis, Gemeindedirektor

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hohnstorf/Elbe in der Sitzung am 24.03.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird festgesetzt

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.984.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.123.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	129.600 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	2.500 Euro
2. im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.985.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.968.000 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	187.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	62.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	17.300 Euro

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 330.900 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer   |           |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B)                             | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer   | 340 v. H. |

## § 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 500,- Euro nicht übersteigen.

Hohnstorf/Elbe, 24.03.2015

(Feit)

Bürgermeister

S.

### **Bekanntmachung**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hohnstorf/Elbe für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 20.04. bis 04.05.2015 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hohnstorf/Elbe, 10.04.2015

Feit, Bürgermeister

## **Bebauungsplan Nr. 10 „Rethscheuer West“ – 1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften, Gemeinde Hohnstorf/Elbe**

Der Rat der Gemeinde Hohnstorf hat in seiner Sitzung am 24.03.2015 den Bebauungsplan Nr. 10 „Rethscheuer West“ - 1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 „Rethscheuer West“ - 1. Änderung ist im beiliegenden Lageplan (ohne Maßstab) schwarz umrandet dargestellt.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung wurde im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde nicht durchgeführt. Ein Umweltbericht ist nicht erforderlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann

bei der **Gemeinde Hohnstorf**, Schulstraße 1a, 21522 Hohnstorf/ Elbe während der allgemeinen Sprechzeiten

<b>Montag</b>	<b>7.30 - 12.00 Uhr</b>
<b>Dienstag - Freitag</b>	<b>10.00 - 12.00 Uhr</b>
<b>Montag + Mittwoch</b>	<b>17.00 - 19.00 Uhr</b>

**sowie**

in der **Samtgemeindeverwaltung**, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck während der Dienststunden

<b>Montag - Mittwoch</b>	<b>8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>8.00 - 12.00 Uhr</b>

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### **Hinweis gemäß § 215 BauGB:**

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Rethscheuer West“ – 1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

**Hinweis gemäß § 44 BauGB:**

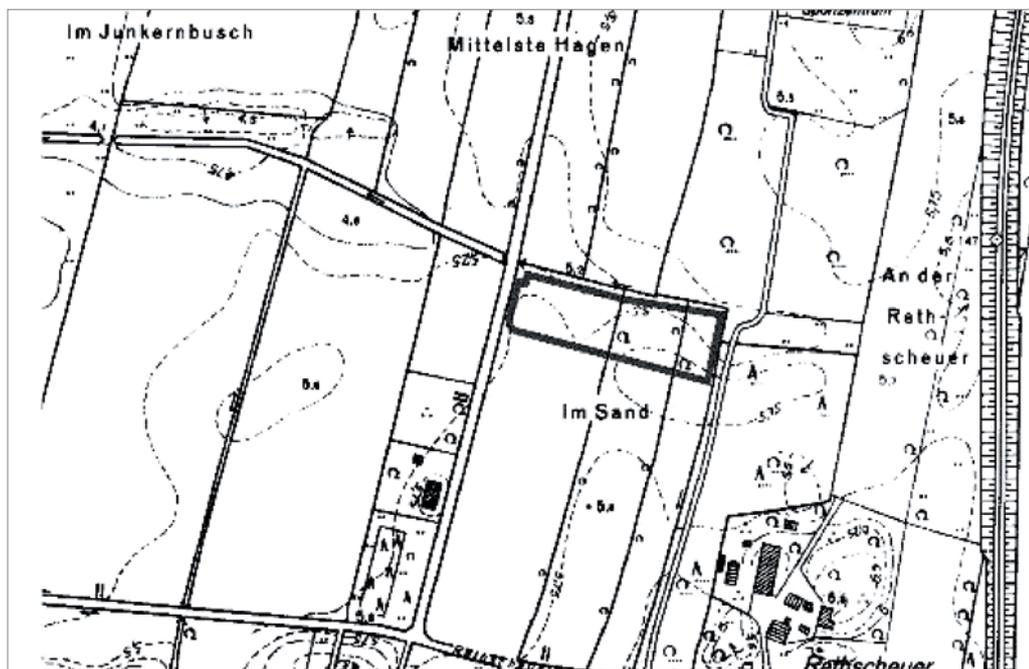
Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg tritt der Bebauungsplan Nr. 10 „Rethscheuer West“ - 1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hohnstorf, xx.xx.2015

Gemeinde Hohnstorf  
André Feit  
Bürgermeister

**Lageplan**



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2007 Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg

Bebauungsplan Nr. 10 „Rethscheuer West“ – 1. Änderung

**Beglaubigter Auszug**

aus der Niederschrift der Sitzung des Rates der Gemeinde Hohnstorf/Elbe am 24. März 2015

**Zu Punkt 9. Beratung und Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 10 "RethscheuerWest" - 1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften hier: Satzungsbeschluss**

1. Der Rat der Gemeinde Hohnstorf beschließt, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr.1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen in der mit anliegender Abwägung vorgeschlagener Art und Weise zu behandeln.

**Beschlussfähigkeit:** Mitgliederzahl (gesetzl.): 13 davon anwesend: 13  
Abstimmung: dafür: 8 dagegen: 3 Stimmenthaltung: 2

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war.

Der Rat war beschlussfähig.

Hohnstorf/Elbe, den 24. März 2015

Bürgermeister

## Beglaubigter Auszug

aus der Niederschrift der Sitzung des Rates der Gemeinde Hohnstorf/Elbe am 24. März 2015

### Zu Punkt 9. Beratung und Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 10 "RethscheuerWest" - 1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften hier: Satzungsbeschluss

2. Der Bebauungsplan Nr. 10 "Rethscheuer West" - 1. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften Stand 12.03.2015 wird gemäß § 10 BauGB als Satzung bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen

**Beschlussfähigkeit:** Mitgliederzahl (gesetzl.): 13 davon anwesend: 13  
 Abstimmung: dafür: 8 dagegen: 3 Stimmenthaltung: 2

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt.

Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war.

Der Rat war beschlussfähig.

Hohnstorf/Elbe, den 24.März 2015

Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Rullstorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rullstorf in der Sitzung am 10.03.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.543.100,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.738.400,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	100 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2.	im <b>Finanzhaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.495.400,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.635.700,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	7.500,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	166.300,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.100 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 249.200 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
	b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

### § 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 500,-- Euro nicht übersteigen.

Rullstorf, 10.03.2015

(Naß)

Bürgermeister

S.

### Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Rullstorf für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 20.04. bis 04.05.2015 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Scharnebeck, 10.04.2015

Naß, Bürgermeister

## Haushaltssatzung der Gemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scharnebeck in der Sitzung am 17.03.2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird festgesetzt

1. im <b>Ergebnishaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.407.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.407.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	27.600 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 Euro
2. im <b>Finanzaushalt</b> mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.283.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.153.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	235.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	457.300 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	69.300 Euro

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2015 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 547.200 Euro festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	<b>350 v. H.</b>
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	<b>350 v. H.</b>
2. Gewerbesteuer	<b>350 v. H.</b>

### § 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben nach § 117 Abs.1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes, soweit sie einen Betrag von 1.000,- Euro nicht übersteigen.

Scharnebeck, 17.03.2015

Dr. Heidelmann, Bürgermeister

S.

### Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Scharnebeck für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 20.04. bis 04.05.2015 in der Verwaltung der Samtgemeinde Scharnebeck, Marktplatz 1, 21379 Scharnebeck in Raum 3.04 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Scharnebeck, 08.04.2015

Dr. Heidelmann, Bürgermeister

## D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

### Haushaltssatzung Planungsverband Gewerbegebiet B4 für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 58 und 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 16. März 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im <b>Ergebnishaushalt</b>		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.900 Euro	5.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf		45.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	4.900 Euro	67.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf		67.000 Euro
2. im <b>Finanzhaushalt</b>		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		3.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		41.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit		737.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit		731.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		6.900 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes		740.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes		779.000 Euro

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 Euro festgesetzt.

#### § 5

Ermächtigungen für Aufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen werden für übertragbar erklärt. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres verfügbar.

#### § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und damit verbundene Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigen.

Bardowick, 16. März 2015

Luhmann  
Verbandsvorsitzender

### II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Lüneburg am 01. April 2015 unter dem Az. 34.40-15.12.10/20 P erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 17. April 2015 bis 27. April 2015 in der Samtgemeindeverwaltung Bardowick, Schulstraße 12, 21357 Bardowick zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bardowick, 9. April 2015

Luhmann  
Verbandsvorsitzender



**Amt für regionale Landesentwicklung  
Lüneburg**

Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg  
Adolph-Kolping-Str. 12, 21337 Lüneburg  
Tel.: 04131/8545-1218; FAX.: 04131/8545-1203  
E-Mail: [Poststelle@arl-ig.niedersachsen.de](mailto:Poststelle@arl-ig.niedersachsen.de)

Bearbeitet von Herrn Claus Schulz

Lüneburg, den 09.04.2015

## **Öffentliche Bekanntmachung**

11/2015 HA Bd. XII – Vereinfachte Flurbereinigung Dellien Vf.Nr. 3 06 1937  
4/2015 HA Bd. XIII – Vereinfachte Flurbereinigung Neuhaus Vf.Nr. 3 06 1957  
5/2015 HA Bd. VIII – Vereinfachte Flurbereinigung Sückau Vf.Nr. 3 06 1959  
1/2015 HA Bd. I – Vereinfacht Flurbereinigung Neuhaus-Ortslage Vf. Nr. 3 06 2621

### **Einladung** **zur Bekanntgabe und Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse** **für die nachträglich zum Verfahren zugezogenen Flurstücke** **und des geänderten Kapitalisierungsfaktors**

Die Ergebnisse der Wertermittlung der zu den Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Dellien, Haar, Neuhaus, Sückau und Neuhaus-Ortslage nachträglich zugezogenen Flurstücke liegen vor und werden gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), durch Auslegung bekannt gegeben.

Von dieser Bekanntgabe sind folgende Flurstücke betroffen:

#### **Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Dellien:**

Gemeinde Amt Neuhaus, Gemarkung Neuhaus

Flur 4, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10/1, 272/1, 273, 274, 282/2, 284/2, 288/1, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299/1, 300/1, 301/1, 315, 316/2, 327/286, 328/287

Flur 8, Flurstück 2/29

Flur 15, Flurstück 25/3

Flur 19, Flurstücke 1, 2, 5, 7, 10/1, 11/4, 11/5, 11/6, 13, 14, 16, 17, 19/2, 19/3, 19/4, 21/2, 22/1, 118/2

Gemeinde Amt Neuhaus, Gemarkung Rosien

Flur 1, Flurstücke 115/1, 116/1, 117/1, 118/1, 119/1, 120/1, 121/1, 134/2, 141/1,

Gemeinde Amt Neuhaus, Gemarkung Sückau

Flur 1, Flurstücke 1/1, 2/1, 3/4

Flur 2, Flurstücke 55/3, 91, 92

Flur 8, Flurstücke 113/2, 114/1, 115/1, 116/1, 117/3, 163/3

Gemeinde Amt Neuhaus, Gemarkung Niendorf

Flur 1, Flurstücke 71/2, 72/2, 78/2

Flur 3, Flurstücke 51/2, 52, 53, 59/2

Adolph-Kolping-Str. 12  
21337 Lüneburg  
Telefon (04131) 8545 - 111  
Telefax (04131) 8545 - 1203

## **In den Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Neuhaus und Neuhaus-Ortslage:**

Gemeinde Amt Neuhaus, Gemarkung Haar,

Flur 1, Flurstücke 78/2, 79/2, 80/2, 81, 82, 83, 84, 85, 86/2, 87/2, 135/2, 136, 137, 138, 140/2, 281/2, 282/2, 283/2, 288/2, 303, 304/1, 331/2

Flur 2, Flurstücke 116/2, 117/2, 330/3

Gemeinde Amt Neuhaus, Gemarkung Dellien,

Flur 1, Flurstücke 26/2, 27/2, 34/2, 35/2, 36/2, 37/2, 38/2, 42/1, 43/4, 44/4, 45/4, 46/4, 47/5, 48/5, 53/2, 59/2, 60/2, 61/2, 62/4

Flur 6, Flurstücke 92/3, 100/2, 101/3, 102/2, 191

Gemeinde Amt Neuhaus, Gemarkung Sückau,

Flur 8, Flurstücke 113/3, 117/4, 163/4

Gemeinde Amt Neuhaus, Gemarkung Stapel,

Flur 1, Flurstücke 60/5, 71/2

Flur 10, Flurstücke 1/2, 2/2, 68/4, 85/2, 86/2, 87/1, 104/2, 112/1, 112/3

Gemeinde Amt Neuhaus, Gemarkung Sumte,

Flur 2, Flurstücke 14/2, 14/4, 16/3, 17/3, 17/4, 18/2, 21/6, 48/2, 49/2, 50/2, 50/3, 52/2, 52/3, 53/2, 53/3, 170/6, 195/2

Flur 3, Flurstücke 3/2, 4/2, 4/3, 6/2, 11/2, 11/3, 12/2, 16/2, 17/2, 19/2, 20/2, 21/2, 22/2, 23/2, 23/3, 24/2, 25/2, 26/2, 27/2, 28/2, 32/2, 33/2, 34/2, 35/4, 107/2

Gemeinde Amt Neuhaus, Gemarkung Krusendorf,

Flur 15, Flurstücke 21 und 24

Gemeinde Amt Neuhaus, Gemarkung Niendorf,

Flur 3, Flurstücke 102/2, 102/3, 102/4, 102/5, 102/7, 104/2, 105/2, 106/2, 108/2

## **Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Sückau:**

Gemeinde Amt Neuhaus, Gemarkung Dellien,

Flur 1, Flurstücke 1, 2, 3, 54/3, 55/1

Gemeinde Amt Neuhaus, Gemarkung Preten,

Flur 2, Flurstücke 10/6, 36/5, 36/7, 38/7, 41/12

Flur 3, Flurstücke 96/6, 114/3

Flur 4, Flurstücke 1/3, 2/3, 4/4, 9/1, 11/3, 13/2, 14/2, 15/2, 15/4, 75/3, 93/5, 130/4, 130/6, 130/9, 131/6, 131/9, 132/5, 136/1, 137/1, 137/3, 138/1, 139/1

Gemeinde Amt Neuhaus, Gemarkung Rosien,

Flur 1, Flurstücke 1/1, 10/1, 17/1, 19/1, 50/1, 124/4, 136/1, 138, 140

Flur 2, Flurstücke 1/1, 2/1, 3/1, 4/1, 5/1, 6/1, 7/1, 8/1, 8/2, 8/3, 9/2, 9/2, 9/3, 10/1, 13/1, 14/1, 24/1, 25/1, 26/1, 27/1, 27/2, 28/1, 29/1, 30/1, 31/1, 260/2, 302/13, 314/262, 315/262

Flur 3, Flurstück 49/5

Der **Anhörungstermin** zur Bekanntgabe und Erläuterung findet statt am

**Dienstag, den 05. Mai 2015 von 09:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr**

im **Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg**, Adolph-Kolping Straße 12, 21337 Lüneburg

Alle Beteiligten der o. g. Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren haben an diesem Tag die Möglichkeit, sich die **Wertermittlungsergebnisse der betroffenen Flurstücke** und den zur vorläufigen Besitzeinweisung **geänderten Kapitalisierungsfaktor** durch Mitarbeiter des Amtes erläutern zu lassen.

Sollten Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung bestehen, können die Beteiligten diese im Anhörungstermin, spätestens aber bis zum 27. Mai 2015 (Bekanntgabe der Feststellung der Wertermittlungsergebnisse) schriftlich oder mündlich beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 12, 21337 Lüneburg vorbringen. Die Einwendungen werden überprüft.

Sollte ein/e Beteiligte/r an der Wahrnehmung des Termins verhindert sein, kann er/sie sich durch einen/eine Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmachtvordrucke sind im Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg unter u.g. Telefonnummer anzufordern.

Für weitere Fragen stehen Ihnen Herr Meyer (04131/8545-1233) oder Herr Schulz (Telefon 04131/8545-1218) zur Verfügung.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter: <http://www.arl-ig.niedersachsen.de> eingestellt. Bitte folgen Sie dann dem Pfad „Flurbereinigung Landentwicklung, Öffentliche Bekanntmachung“.

gez. Schulz

(DS)

